

Einrichtung einer internen Meldestelle der ascent AG für hinweisgebende Personen (HinSchG)

Vorbemerkung

Hinweisgebende Personen, die die ascent AG auf Verstöße hinweisen, werden vor Repressalien geschützt. Hierfür hat die ascent AG eine interne Meldestelle für hinweisgebende Personen eingerichtet, über die Meldungen vertraulich abgegeben werden können. Der besondere gesetzliche Schutz der hinweisgebenden Person gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Meldung unrichtiger Informationen.

Rechtliche Grundlage

Die Verpflichtung für die ascent AG zur Einrichtung einer internen Meldestelle beruht auf der EU-Richtlinie 2019/1937 („Whistleblower-Richtlinie“) und dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG).

Wer kann einen Verstoß melden?

Beschäftigte der ascent AG und Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Verbindung zur ascent AG stehen (Geschäftspartner), können Informationen über Verstöße an die interne Meldestelle abgeben.

Wann liegt ein Verstoß vor?

Der sachliche Anwendungsbereich des § 2 HinSchG umfasst u. a.:

- strafbewehrte Verstöße;
- bußgeldbewehrte Verstöße, soweit sie dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient;
- Verstöße gegen das Geldwäschegesetz;
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder [...]:
 - mit Vorgaben zur Produktsicherheit und –konformität,
 - mit Vorgaben zum Umweltrecht.
- usw.

Wohin kann ein Verstoß gemeldet werden?

Meldungen können

- per E-Mail unter hinweisgeber@ascent.de,
- telefonisch unter +49 721 97836-996,
- schriftlich unter der Anschrift: ascent AG, Hinweisgeber, Alte Kreisstraße 42, 76149 Karlsruhe,

- auf Wunsch der hinweisgebenden Person auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs

abgegeben werden.

Bei der Abgabe der Meldung per Brief sollte auf dem Umschlag des Schreibens zusätzlich „**vertraulich**“ vermerkt werden.

Wichtiger Hinweis: Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Die Identität dieser Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Ausnahmen hiervon regelt § 9 HinSchG. Gleichwohl kann eine vollständige Anonymität der hinweisgebenden Person nicht gewährleistet werden. Möglicherweise enthält der Hinweis Informationen, die nur einem kleinen Personenkreis zugänglich sind oder auf andere Weise Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person zulassen. Anonymen Hinweisen wird grundsätzlich nachgegangen.

Wie sieht das weitere Verfahren nach Eingang einer Meldung aus?

Nach dem Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen. Die interne Meldestelle prüft sodann die Stichhaltigkeit des Hinweises und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Wie wird das Meldeverfahren abgeschlossen?

Innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung oder, wenn keine Eingangsbestätigung erfolgt ist, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung erhält die hinweisgebende Person eine begründete Rückmeldung über die geplanten bzw. bereits ergriffenen Folgemaßnahmen, soweit interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand der Meldung oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 17 Abs. 2 HinSchG).

Weiterführender Hinweis: Möglichkeit der Meldung an externe Meldestelle des Bundes

Alternativ kann sich die hinweisgebende Person an die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz wenden. Weitere Informationen zu dieser Meldestelle und zum Ablauf des dortigen Meldeverfahrens können unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html abgerufen werden.

Datenschutz

Im Rahmen des internen Meldeverfahrens werden ggf. personenbezogene Daten verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 10 HinSchG.